

Fasnachtskomitée e.V. "Die Lambrechter Gäsböck"

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein Fasnachtskomitée "Die Lambrechter Gäsböck e.V. (FKL)" mit Sitz in 67466 Lambrecht (Pfalz) ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 1022 neu eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Brauchtumspflege, die Pflege bodenständigen Humors. Insbesondere widmet sich der Verein der Pfälzischen Fasnacht. Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Büttenreden, Gesangsvorträge und Gardetänze. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. und dem Bund Deutscher Karneval e.V.

Stand:30.06.2023

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich:

Aktive Mitglieder

das sind Personen, die sich als Büttenredner, Sänger, Tänzer oder Närrische Räte bzw. Mitwirkende, die sich durch sonstige Aktivitäten zur Gestaltung der Fasnacht und ihrer Veranstaltungen bereitfinden und beitragen.

2. Fördernde Mitglieder

das sind Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, die die Bestrebungen des FKL ideell und finanziell unterstützen.

3. Ehrenmitglieder

das sind Personen, die sich um die Pflege der Fasnacht besondere Verdienste erworben haben. (Näheres regelt die Vereinsordnung.)

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Die Aufnahme wird wirksam so bald dem Bewerber die Entscheidung des Präsidiums über die vollzogene Aufnahme zugegangen ist.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

 Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt diese Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Präsidiums anzuerkennen sowie die Ziele des FKL zu fördern. Mitgliedsbeiträge müssen entrichtet werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. (Näheres regelt die Vereinsordnung).

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod.
- Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an das Präsidium zu erfolgen.
- Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung stehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder können durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse.
- b) Durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums und des FKL schädigendes Verhalten.

- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht, nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung und wenn der Beitrag für zwei Jahre nicht gezahlt worden ist.
 - Gegen den Ausschluss durch das Präsidium kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Ehrenrat, der aus fünf gewählten Ehrensenatoren besteht, eingelegt werden. Der Ehrenrat fällt nach Anhörung beider Parteien einen endgültigen Beschluss.

Bei Wiederaufnahme von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern ist vom Präsidium über Anrechnung früherer Zugehörigkeit zu entscheiden.

§ 6 Präsidium / Vorstand

- 1.) Das Präsidium besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Sitzungspräsident
 - c) Vizepräsident
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) zwei aktiven Mitgliedern
 - g) einem fördernden Mitglied.
- 2.) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
 - a) Präsident
 - b) Sitzungspräsident
 - c) Vizepräsident
 - d) Schatzmeister

Die Funktionen des Präsidenten und des Sitzungspräsidenten können in Personalunion ausgeübt werden.

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten vertreten. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 4.) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl alle 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Scheiden Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, übernimmt ein anderes Mitglied dessen Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl. Stimmberechtigt ist jedes FKL-Mitglied, das sich in die Anwesenheitsliste eingetragen und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 7 Närrischer Rat

- 1. Der Närrische Rat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Sitzungspräsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) und weiteren Närrischen Räten
- Die Närrischen Räte werden vom Gesamtkomitee vorgeschlagen und gewählt und vom Präsidium gebilligt.
- Mitglieder des Närrischen Rates, die dreimal unentschuldigt fehlen oder ihren Aufgaben nicht nachkommen, können vom Präsidium ausgeschlossen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes spätestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Bei der Berufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitalieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen eines von 1/10 der Mitglieder unterschriebenen Antrages muss eine außerordentliche Mitaliederversammlung einberufen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist binnen 8 Tagen eine Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei Einladung dieser Versammlung ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie an keine Mitgliederzahl gebunden und auf jeden Fall beschlussfähig ist. Der Präsident leitet die Versammlung, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung 12 Monate im Rückstand sind, verlieren ihr Stimm- und Wahlrecht.

- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Bericht des Präsidenten
 - b) den Rechnungsbericht des Schatzmeisters den Prüfungsbericht der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Schatzmeisters
 - c) Die Entlastung des Präsidiums
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Wahl des Präsidiums
 - f) die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Präsidium angehören dürfen und 2 Ersatzmännern
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
 - h) Anträge und Verschiedenes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Erlass von Nebenordnungen

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium 10 Tage nach erfolgter Ausschreibung vorliegen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Programmgestaltung

Die Programmgestaltung der Fasnachtssitzungen regelt der Sitzungspräsident im Einvernehmen mit dem Präsidium. Das Präsidium wird auch als Zensurausschuss tätig. Über Zulassung, Ablehnung oder Änderung wird geheim

Stand:30.06.2023

abgestimmt.

Hält sich der Vortragende nicht an das vom Präsidium genehmigte Konzept, trägt er alle sich hieraus ergebenen Risiken in eigener Person.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lambrecht (Pfalz) mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Brauchtumspflege zu verwenden.

Lambrecht (Pfalz), den 20.05.1981

<u>Ursprüngliche Satzung vom 20.05.1981</u>

- § 1 und 11 geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.04.1990. Ins Vereinsregister eingetragen am 25.10. 1990
- § 6 geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.07.2003 und 17.12.2004. Ins Vereinsregister eingetragen am 27.04.2005
- § 2,3 und 8 geändert mit Belschuss der Mitgliederversammlung am 30.06.2023. Ins Vereinsregister eingetragen am XX.XX.XXXX

Stand:30.06.2023